

Tarifbestimmungen für den ÖPNV im Landkreis Wittenberg in den Linienbündeln 1, 2, 3 und 5

gültig ab 05.08.2010

1. Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den Linien und Linienabschnitten im jeweiligen Bediengebiet der Verkehrsunternehmen.

Hiermit werden die Tarifbestimmungen vom 01.02.2009 und vom 01.02.2010 außer Kraft gesetzt.

2. Tarifsystem

2.1. Tarifzonen

Grundlage der Preisbildung ist der gültige Tarifzonenplan. Die Kennzeichnung der Tarifzonen erfolgt durch Nummerierung (Anhang 2 - entspricht dem Liniennetz- und Tarifzonenplan-Faltblatt im Fahrplanheft).

2.2. Preisbildung

Die Ermittlung des Fahrpreises erfolgt auf der Basis der Fahrpreistabelle (Anhang 1 - entspricht Tariftabelle).

Maßgebend für die Höhe des Fahrpreises ist die Anzahl der tatsächlich befahrenen Tarifzonen gemäß der Linienführung des Fahrplanes zwischen der Einstiegshaltestelle und der Zielhaltestelle.

Der Fahrpreis ab Zone 10 wird gekappt, d.h. der Fahrgast bezahlt ab 11 durchfahrene Zonen immer nur den Fahrpreis der 10 Zonen.

Im Einzelnen gelten folgende Bestimmungen:

- a. Für die Tarifbildung im Anrufbusverkehr gilt die Anzahl der bei Nutzung des fahrplanmäßigen Linienverkehrs auf kürzestem Linienweg durchfahrenen Tarifzonen.
- b. Verläuft ein Fahrtweg auf einer Tarifzonengrenze, werden die beiden aneinander grenzenden Tarifzonen bei der Bestimmung der Anzahl durchfahrener Tarifzonen nicht mitgezählt.
- c. Im Zeitkartenbereich können unterschiedliche Wege zwischen Ausgangs- und Zielort gewählt werden, sofern der fahrplanmäßige Linienweg keine höhere Preisstufe erfordert, als auf der Zeitkarte angegeben.
- d. Tarifzonen, die bei einer Fahrt mehrmals durchfahren werden, werden für die Preisbildung nur einmal gezählt.

3. Fahrscheine mit beschränkter Fahrtenanzahl

3.1. Einzelfahrschein

Der Einzelfahrschein berechtigt einen Fahrgast am Lösungstag zu einer Fahrt zwischen Einstiegshaltestelle und beliebiger Ausstiegshaltestelle innerhalb der bezahlten Tarifzone. Auf dem Weg zwischen Einstiegs- und Ausstiegshaltestelle ist ein Umsteigen im Zeitfenster von 60 Minuten zulässig.

Die Verwendung des Einzelfahrscheins für Hin- und Rückfahrt während der 60 Minuten ist jedoch unzulässig. Die Rückkehr zur Einstiegshaltestelle ist als eine neue Fahrt zu betrachten. Dafür muss ein neuer Fahrschein erworben werden.

3.2. Ermäßigter Einzelfahrschein

Der ermäßigte Einzelfahrschein berechtigt Kinder ab dem 6. Geburtstag bis zum 16. Geburtstag am Lösungstag zu einer Fahrt zwischen Einstiegshaltestelle und beliebiger Ausstiegshaltestelle innerhalb der bezahlten Tarifzone. Auf dem Weg zwischen Einstiegs- und Ausstiegshaltestelle ist ein Umsteigen im Zeitfenster von 60 Minuten zulässig.

Die Verwendung des Einzelfahrscheins für Hin- und Rückfahrt während der 60 Minuten ist jedoch unzulässig. Die Rückkehr zur Einstiegshaltestelle ist als eine neue Fahrt zu betrachten. Dafür muss ein neuer Fahrschein erworben werden.

3.3. 5-Fahrten-Karte

Die 5-Fahrten-Karte berechtigt einen Fahrgast zur Durchführung von fünf Fahrten zwischen Einstiegshaltestelle und beliebiger Ausstiegshaltestelle innerhalb der bezahlten Tarifzone. Auf dem Weg zwischen Einstiegs- und Ausstiegshaltestelle ist ein Umsteigen im Zeitfenster von 60 Minuten zulässig.

Die Verwendung einer Fahrt der 5-Fahrten-Karte für Hin- und Rückfahrt während der 60 Minuten ist jedoch unzulässig. Die Rückkehr zur Einstiegshaltestelle ist als eine neue Fahrt zu betrachten. Dafür muss dann eine zweite Fahrt der 5-Fahrten-Karte entwertet werden.

3.4. Anrufbus-Plus-Fahrschein

Der Zuschlag zum Einzelfahrschein bzw. zur Zeitkarte muss von jedem Fahrgast gezahlt werden, welcher eine Anrufbusfahrt nutzt.

Von der Zuzahlung ausgenommen sind Schwerbehinderte mit gültigem Ausweis und Wertmarke.

4. Fahrscheine mit unbeschränkter Fahrtenanzahl

4.1. Freizeit- und Familientageskarte

Die Freizeit- und Familientageskarte zum Preis von 7,50 € gilt am Tag des Erwerbs zur Nutzung für 2 Erwachsene und maximal 3 Kinder auf allen Linien des Stadt- und Regionalverkehrs im Landkreis Wittenberg (vom Zeitpunkt des Erwerbs bis zum Betriebsschluss). Der Erwerb ist nur in den bekannten Vorverkaufsstellen und beim Fahrpersonal möglich.

Die Freizeit- und Familienkarte ist nicht übertragbar.

4.2. Wochenkarte (normal)

Die Wochenkarte gilt 7 Tage ab dem Tag des Erwerbs bzw. des aufgedruckten Gültigkeitsdatums für beliebig viele Fahrten innerhalb der bezahlten oder einer niedrig wertigeren Tarifzone. Der Fahrpreis richtet sich nach der Anzahl der zwischen der Einstiegshaltestelle und der Ausstiegshaltestelle befahrenen Tarifzonen laut Fahrplan.

Die Wochenkarte ist übertragbar.

4.3. Wochenkarte Azubi

4.3.1 Benutzungsberechtigung

Die Wochenkarte Azubi ist personengebunden und kann von allen Schülern im Ausbildungsverkehr erworben werden. Die Wochenkarte Azubi gilt für die Strecke zwischen der Tarifzone der Einstiegshaltestelle und der Tarifzone der Schulhaltestelle.

Die Wochenkarte Azubi kann an allen Tagen des jeweiligen Gültigkeitszeitraumes mit Ausnahme der Sommerferien genutzt werden.

Die Wochenkarte Azubi gilt auch für Anrufbus-Fahrten. Bei Nutzung des Anrufbus-Angebotes ist zusätzlich der Anrufbus-Plus-Fahrschein (auf Zeitkarten) zu erwerben.

Die Wochenkarte Azubi ist nicht übertragbar.

4.3.2 Nachweis der Berechtigung

Die Wochenkarte Azubi ist nur zusammen mit einer Berechtigungskarte gültig. Die Berechtigungskarte wird von den Verkehrsunternehmen nach Feststellung der Berechtigung kostenfrei ausgegeben und ist nur mit Passbild und Unterschrift rechtskräftig. Sie ist bei allen Fahrten mitzuführen und dem Personal der Verkehrsunternehmen auf Verlangen vorzulegen. Die Berechtigungskarte gilt maximal für das Schuljahr ab Ausstellungsdatum, soweit die Berechtigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

4.4. Umweltwochenkarte

Die Umweltwochenkarte kann ab dem 16. Geburtstag erworben werden. Sie gilt im aufgedruckten Geltungszeitraum für beliebig viele Fahrten innerhalb der bezahlten oder einer niedrig wertigeren Tarifzone. Der Fahrpreis richtet sich nach der Anzahl der für die Verbindung zwischen der Einstiegshaltestelle und der Ausstiegshaltestelle befahrenen Tarifzonen laut Fahrplan.

Diese Zeitkarte ist übertragbar.

4.5. Jugendcard

Diese Wochenkarte können Anspruchsberechtigte ab dem 16. Geburtstag gegen Vorlage einer Jugendcard-Berechtigung erwerben.

Auf dem dafür benötigten Antrag muss die Ausbildungsstätte bestätigen, dass der jeweilige Schüler, Student oder Auszubildende in dieser Einrichtung ausgebildet wird.

Die Antragsformulare können über das Fahrpersonal, die Informationsbüros, bei den Verkehrsunternehmen, im Internet und über die Bildungseinrichtungen bezogen werden.

Der Fahrpreis richtet sich nach der für die Verbindung zwischen Wohnort und Ausbildungsort befahrenen Anzahl der Tarifzonen.

Die Jugendcard gilt 7 Tage ab Erwerb bzw. ab dem aufgedruckten Gültigkeitsdatum.

Anspruchsberechtigt sind:

- a. Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater Schulen,
- b. Personen, die in einer Weiterbildungseinrichtung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen,
- c. Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen,
- d. Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen,
- e. Personen, die vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder einem Studium ein Praktikum absolvieren,
- f. Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes,
- g. Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Die Jugendcard ist nicht übertragbar und nur in Verbindung mit der Berechtigungskarte mit Passbild und Unterschrift gültig.

4.6. Monatskarte (normal)

Die Monatskarte gilt ab dem aufgedruckten Gültigkeitsdatum für einen Monat für beliebig viele Fahrten innerhalb der bezahlten oder einer niedrig wertigeren Tarifzone. Der Fahrpreis richtet sich nach der Anzahl der für die Verbindung zwischen der Einstiegshaltestelle und der Ausstiegshaltestelle befahrenen Tarifzonen laut Fahrplan.

Die Monatskarte ist übertragbar.

4.7. Monatskarte Azubi

4.7.1 Benutzungsberechtigung

Die Monatskarte Azubi ist personengebunden und kann von allen Schülern im Ausbildungsverkehr erworben werden. Die Monatskarte Azubi gilt für die Strecke zwischen der Tarifzone der Einstiegshaltestelle und der Tarifzone der Schulhaltestelle.

Die Monatskarte Azubi kann an allen Tagen des jeweiligen Gültigkeitszeitraumes mit Ausnahme der Sommerferien genutzt werden.

Die Monatskarte Azubi gilt auch für Anrufbus-Fahrten. Bei Nutzung des Anrufbus-Angebotes ist zusätzlich der Anrufbus-Plus-Fahrschein (auf Zeitkarten) zu erwerben.

Die Monatskarte Azubi ist nicht übertragbar.

4.7.2 Nachweis der Berechtigung

Die Monatskarte Azubi ist nur zusammen mit einer Berechtigungskarte gültig. Die Berechtigungskarte wird von den Verkehrsunternehmen nach Feststellung der Berechtigung kostenfrei ausgegeben und ist nur mit Passbild und Unterschrift rechtskräftig. Sie ist bei allen Fahrten mitzuführen und dem Personal der Verkehrsunternehmen auf Verlangen vorzulegen. Die Berechtigungskarte gilt maximal für das Schuljahr ab Ausstellungsdatum, soweit die Berechtigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

4.8. Wittenberg-Card

Die Wittenberg-Card gilt ab dem aufgedruckten Gültigkeitsdatum für einen Monat als Netzkarte für beliebig viele Fahrten innerhalb der bezahlten oder einer niedrig wertigeren Tarifzone. Sie gilt erst für Benutzer ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

Diese Zeitkarte ist nicht übertragbar.

4.9. Museums-Card (Stadtgebiet Wittenberg)

Diese Card berechtigt während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten zum Besuch der genannten Museen und Einrichtungen und der Nutzung des Stadtverkehrs ohne eine weitere Gebühr entrichten zu müssen. Sie gilt am Tag der Ausstellung und am Folgetag. Der Erwerb erfolgt ausschließlich bei den genannten teilnehmenden Einrichtungen.

Für etwaige Ermäßigungen gelten die Bestimmungen des Familienpasses der Lutherstadt Wittenberg sinngemäß.

Teilnehmende Museen und Einrichtungen sind:

- die Städtischen Sammlungen,
- Sammlung nach Julius Riemer,
- die Ausstellungen im „Lutherhaus“ und im „Melanchthonhaus“,
- die Ausstellungen in den „Cranach-Höfen“, Markt 4 und Schlossstraße 1,
- die Ausstellung „Christliche Kunst“ im Alten Rathaus,
- die Evangelische Stadtkirche St. Marien,
- die Ausstellungen im Bugenhagenhaus,
- die Wilhelm-Weber-Sammlung.

4.10. Jahreskarte

Die Jahreskarte gilt ab dem aufgedruckten Gültigkeitsdatums für ein Jahr. Sie kann ab dem 16. Geburtstag erworben werden. Die Jahreskarte gilt für beliebig viele Fahrten innerhalb der bezahlten oder einer niedrig wertigeren Tarifzone. Der Fahrpreis richtet sich nach der Anzahl der für die Verbindung zwischen der Einstiegshaltestelle und der Ausstiegshaltestelle befahrenen Tarifzonen laut Fahrplan.

Sie ist in den Informationsbüros und den Vorverkaufsstellen erhältlich.

Die Antragsformulare können über die Informationsbüros und Vorverkaufsstellen bezogen werden.

Die Jahreskarte ist übertragbar.

5. Beförderungsbestimmungen

5.1. Verlust von Fahrausweisen

Der Fahrgast hat erworbene Fahrausweise sorgfältig aufzubewahren und vor Verlust zu schützen. Verlorengegangene Einzelfahrscheine, einschließlich Mehrfahrtenkarten, Tageskarten und Zeitfahrausweise für Jedermann werden nicht ersetzt.

Verlorengegangene oder abhanden gekommene, personengebundene Fahrausweise werden auf Antrag ersetzt. Für die Neuausstellung wird eine Gebühr in Höhe von 10,- Euro erhoben.

Verlorene Fahrausweise sind ungültig. Bei Wiederauffinden verlorener Karten sind diese umgehend beim Verkehrsunternehmen abzugeben.

5.2. Beschädigte oder verschmutzte Zeitkarten

Beschädigte oder verschmutzte, personengebundene Zeitkarten werden gegen Rückgabe der alten Karte von der ausgebenden Stelle ersetzt.

Hierfür wird eine Gebühr in Höhe von 3,- € erhoben.

5.3. Unentgeltliche Beförderung

Bis zu 2 Kinder vor dem 6. Geburtstag werden unentgeltlich befördert, wenn sie sich unter Aufsicht einer Begleitperson (ab 6. Geburtstag) befinden. Für jedes weitere Kind wird der Preis des ermäßigten Einzelfahrscheins in der jeweiligen Tarifzone erhoben.

Schwerbehinderte Personen sowie deren Begleitpersonen und Krankenfahrstühle werden bei Vorzeigen eines gültigen Ausweises und des mit gültiger Wertmarke versehenen Beiblattes ebenfalls unentgeltlich befördert (IX. Sozialgesetzbuch § 148 ff).

5.4. Sonstige Freifahrten

Polizeivollzugsbeamte des Landes Sachsen-Anhalt, Vollzugsbeamte der Bundespolizei und des Zolls werden in Uniform auf allen Linien unentgeltlich befördert.

5.5. Beförderung von Sachen und Tieren

Fahrräder, Kinderwagen, Rollstühle, Sachen, Hunde und andere Tiere werden unentgeltlich befördert.

Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur im Rahmen der §§ 11 und 12 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen für den Linienverkehr.

Die Mitnahme von Rollstühlen ist nur bei den im Fahrplan entsprechend symbolisierten Fahrten zulässig. Im Fahrzeug müssen Rollstühle auf den gekennzeichneten Flächen abgestellt werden.

Zu befördernde Hunde sind angeleint und mit Maulkorb zu versehen oder befinden sich in Behältern.

5.6. Verkauf von Fahrausweisen des ABW-Tarifes

Die Fahrausweise des ABW-Tarifes sind Bestandteil des Verkaufssortiments und werden in den Mobilitätszentralen und in den Omnibussen der Unternehmen verkauft.

6. Rücknahme von Fahrausweisen und Erstattung von Beförderungsentgelten

- (1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung ist der Fahrgast.
- (2) Wird ein Fahrausweis nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig ist der Fahrgast.

- (3) Einzelfahrscheine und Mehrfahrtenkarten werden nicht erstattet, es sei denn, das Verkehrsunternehmen hat die Nicht- bzw. Teilnutzung zu vertreten.
- (4) Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die nur teilweise Benutzung des Fahrausweises für die durchgeführte Einzelfahrt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten - je Tag zwei Fahrten - als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarten oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten werden eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im übrigen das Beförderungsentgelt für einfache Fahrt zugrunde gelegt.
- (5) Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des Unternehmens zu stellen.
- (6) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 3,- € sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die das Unternehmen zu vertreten hat.
- (7) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.
- (8) Werden durch eine Änderung der Tarifbestimmungen alte Fahrscheine ungültig, so können diese unter Berücksichtigung der Fahrscheinart übergangsweise weiter verwendet werden. Mehrfahrtenkarten (5-Fahrten-Karte) und die im Vorverkauf erworbenen Einzelfahrscheine dürfen maximal zwei Monate und Zeitfahrausweise bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit nach Inkrafttreten der neuen Tarifbestimmungen weiterverwendet werden.

7. Anerkennung von Fahrausweisen und Tarifkooperation

- a. Tarifkooperation und gegenseitige Anerkennung der Fahrausweise folgender Verkehrsunternehmen:
 - Vetter GmbH
 - Neuer Wittenberger Busverkehr
 - Regionalverkehr Bitterfeld-Wolfen GmbH
 - Otto Müller Omnibusbetrieb GmbH & Co. KG
 - Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH

- b. Beteiligung am Tarifverbund Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (ABW)

- c. Beteiligung an der Aktion „Schülerferienticket“

- d. Auf der landesbedeutsamen Linie 331 Gräfenhainichen – Dessau werden die überregionalen Tarife wie
 - Sachsen-Anhalt-Ticket,
 - Sachsen-Ticket,
 - Thüringen-Ticket (auch entsprechendes Single-Ticket),
 - Schönes-Wochenende-Ticket und
 - Bahn-Card (der Inhaber einer gültigen 25, 50 oder 100 erhält bei deren Vorlage im Bus einen Einzelfahrschein zum ermäßigten Tarif)anerkannt.

8. Sonstige Entgelte

8.1. Reinigungs- und Instandsetzungskosten

Bei Verunreinigung oder Beschädigung eines Fahrzeuges oder der Betriebsanlagen wird ein Entgelt in Höhe der ermittelten Reinigungs- bzw. Instandsetzungskosten (mindestens jedoch ein Betrag von 20,- €) zuzüglich eines Verwaltungszuschlages von 3,- € erhoben.

8.2. Missbräuchliche Betätigung von Sicherheitseinrichtungen

Das Entgelt für missbräuchliche Betätigung von Sicherheitseinrichtungen gemäß § 4 Abs. 8 der Beförderungsbedingungen beträgt 30,- € zuzüglich anfallender Schadensersatzforderungen.

8.3. Erhöhtes Beförderungsentgelt

Das erhöhte Beförderungsentgelt gemäß § 9 Abs. 1 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen im Linienverkehr beträgt 40,- € zuzüglich eines Verwaltungszuschlages von 3,- €.

Das erhöhte Beförderungsentgelt gemäß § 9 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen beträgt 7,- €, zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 3,- €, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen Zeitfahrausweises war.

8.4. Bearbeitungsgebühr für Zahlungserinnerungen

Das Bearbeitungsentgelt für Zahlungserinnerungen beträgt 3,- €.

8.5. Bearbeitungsentgelt für Fahrpreisbescheinigungen und Bestätigungen über Busverbindungen

Das Entgelt für Fahrpreisbescheinigungen und Bestätigungen über Busverbindungen beträgt 3,- €. Diese Bescheinigungen sind in den Informationsbüros sowie bei den Verkehrsunternehmen während der im Folgenden aufgeführten Öffnungszeiten erhältlich.

Informationsbüros und Vorverkaufsstellen der Nahverkehrskooperation „Neuer Wittenberger Busverkehr“ (NWB)	Öffnungszeiten
Info-Büro Wittenberg Busbahnhof Am Busbahnhof, Wittenberg Tel.: 03491 / 480790	Mo-Fr: 08:00 Uhr-18:00 Uhr Sa: 08:00 Uhr-12:00 Uhr
Info-Büro Wittenberg Judenstraße Judenstraße 10, Wittenberg Tel.: 03491 / 409688	Mo bis Fr: 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Reisebüro der Vetter-Touristik Paul-Gerhardt-Straße 17, Gräfenhainichen Tel.: 034953 / 39900	Mo bis Fr: 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Vorverkaufsstellen

Quelle-Shop Münchow und Raue
(Torgauer Straße 12, 06925 Annaburg)

Nitsche Andreas Quelle-Shop
(Lindenstraße 47, 06922 Prettin)

Zeitschriftenhandel Uhde
(Hauptstraße 24, 06926 Holzdorf)

Bürobedarf
(Thomas-Müntzer-Straße 2, 06888 Pratau)

Könnecke-Reisen
(Mittelstraße 18a, 06918 Elster)

Fläming Tours Schröder GmbH
(Dr.-Kurt-Fischer-Straße 12, 06895 Zahna)

Wörlitz Information
(Förstergasse 26, 06786 Wörlitz)

Stadtinformation Oranienbaum
(Schloßstraße 17, 06785 Oranienbaum)

Einkaufs- und Dienstleistungscenter Ingeborg Angerstein
(Straße des Friedens 50 b, 06791 Zschornowitz)

Fa. Christine Berger
(Wittenberger Straße, 06785 Brandhorst)

Mehne´s Schreib- und Spielwaren
(Dessauer Straße 15c, 06786 Vockerode)

Post-Service Möhlau
(Heinrich-Heine-Straße 5a, 06791 Möhlau)

Ellens Reisebüro – Elster-Center
(Schloßweg 12g, 06917 Jessen)

Schreib- und Spielwarengeschäft Berger
(Markt 21, 06785 Oranienbaum)

Reisebüro Vetter-Touristik
(Schloßstraße 63, 06785 Oranienbaum)

8.6. Fundsachen

Das Aufbewahrungs- und Verwaltungsentgelt für Fundsachen gemäß § 14 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen beträgt 5,- €.

9. Flexible Bedienformen

Der Anrufbus auf den genehmigten Linien wird so gestaltet, dass den Forderungen hinsichtlich seiner Funktion als Zubringer zu den Schnittstellen von Bahn und Bus einschließlich Gewährung optimaler Anschlussgestaltungen Rechnung getragen wird.

Der Anrufbus kann nur genutzt werden, soweit auf der bestellten Linienführung kein Bus- oder Bahnangebot vorhanden ist.

Für das flexible Anrufbus-System werden die hier beschriebenen Tarifbestimmungen angewendet.

10. Sonstige Regelungen

Das beim Erwerb des Fahrscheines in Empfang genommene Wechselgeld und der Fahrausweis sind sofort nach Erhalt auf Richtigkeit zu prüfen. Nachträgliche Reklamationen können nicht anerkannt werden.

Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10,- € zu wechseln. Kann der Fahrer nicht wechseln, behält er den Geldbetrag ein und stellt eine Quittung aus (§ 7 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen im Linienverkehr). Gegen Vorlage dieser Quittung kann das Wechselgeld in den Infobüros bzw. bei dem betreffenden Verkehrsunternehmen in Empfang genommen werden.

Bei technischem Ausfall des Fahrgelderhebungssystems im Omnibus erfolgt eine unentgeltliche Beförderung der Fahrgäste.

Bei Störungen an Fahrausweisverkaufs- oder Entwertungsautomaten hat sich der Fahrgast unverzüglich und unaufgefordert an das Fahr- oder Betriebspersonal zu wenden und dies mitzuteilen.